

Satzung der Gemeinde Büchenbach über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Büchenbach erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende

Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG,
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Befreiung

Werden die Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren im Zusammenhang mit Brauchtumpflege oder kulturellen Einrichtungen bzw. Veranstaltungen in Anspruch genommen, so besteht eine Befreiung vom Aufwands- und Kostenersatz.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 21.04.2005 in Kraft.

(Siegel)

Büchenbach, 19.04.2005
(Ort, Datum)

.
Bauz, 1. Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,58 €
b)	Löschgruppenfahrzeug LF 8	2,53 €
c)	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	3,58 €
d)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	3,30 €
e)	TSF-W	2,76 €
f)	Einsatzleitfahrzeug/Mehrzweckfahrzeug	1,58 €
g)	Versorgungs-LKW	1,79 €
h)	PKW-Anhänger 1-achsig	0,50 €
i)	DLK 18/12	4,45 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	24,44 €
b)	Löschgruppenfahrzeug LF 8	52,76 €
c)	Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 16/25	70,05 €
d)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	61,15 €
e)	TSF-W	56,88 €
f)	Einsatzleitfahrzeug/Mehrzweckfahrzeug	8,85 €
g)	Versorgungs-LKW	13,42 €
h)	PKW-Anhänger 1-achsig	4,50 €
i)	DLK 18/12	74,04 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	Wassersauger	12,12 €
b)	Umluftabhängiges Atemschutzgerät	22,29 €
c)	Motorsäge (mit Schutzausrüstung)	10,00 €
d)	Tauchpumpe	6,59 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 13,00 €

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen Feuerwehrdienstleistenden je Stunde Wachdienst erhoben 10,70 €

5. Weitere Kosten

Als weitere Kosten werden die Geräteüberlassungskosten bei Bereitstellen für Sicherheitswachen bzw. Überlassung an Dritte, die Kosten für Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für die Atemschutzwartung berechnet. Die Kosten für stark verschmutzte oder beschädigte Geräte werden je nach Reinigungsaufwand bzw. Wiederinstandsetzungsaufwand berechnet.

5.1. Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgende Arbeitsleistungen werden folgende Pauschalsätze berechnet, für

5.1.1.	Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes	15,40 €
5.1.2.	Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	5,10 €
5.1.3.	Reinigen und Prüfen eines Lungenautomaten	9,50 €
5.1.4.	Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauch	6,20 €
5.1.5.	Waschen und Trocknen je Schlauch	5,10 €
5.1.6.	Vulkanisieren (einschl. Material) je Schadstelle	5,10 €
5.1.7.	Einband je Kupplung bei Druckschläuchen	5,10 €

5.2. Wespen und Bienen

Beseitigen von Wespen o.ä. (außer Hornissen) oder Einfangen von Bienen
Pauschal! 100,00 €

5.3. Reinigung von Einsatzkleidung

Reinigen, Trocknen und Imprägnieren von Einsatzkleidung
Je Kleidungsstück nach Rechnung

5.4. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial wie Mehrbereichsschaummittel, Ölbindemittel, Sandsäcke
oder Ähnliches wird noch dem jeweiligen Verbrauch mit den Wiederbeschaffungskosten
verrechnet.

6. Falschalarmierung durch private Brandmeldungen

Für Einsätze wird im Wiederholungsfall der tatsächliche Aufwand (Personalkosten, Fahrzeuge
usw.) berechnet, mindestens jedoch 100,00 €

7. Böswillige Alarme (Missbrauch von Notrufeinrichtungen)

Für Einsätze wird der tatsächliche Aufwand (Personalkosten, Fahrzeuge usw.) berechnet,
mindestens jedoch 600,00 €

8. Gesamtpauschalierung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor eine Gesamtpauschalierung als Aufwands- und
Kostenersatz für einen Einsatz zu verlangen.